

BFSK-RECHT Aktuell – 2018 / KW 02

- **Gebrauchtwagenverkauf per Internet – Mangel aufgrund Fehlens der nach öffentlichen Äußerungen zu erwartenden Beschaffenheit**

BGH, Urteil vom 27.09.2017, AZ: VIII ZR 271/16

Der Beklagte inserierte auf der Onlineplattform mobile.de im Jahr 2015 einen gebrauchten Opel Slam 1.4 ecoFlex. Angegeben war eine Laufleistung von 5.000 km. Der Pkw wurde zu einem Preis von 10.990,00 € angeboten. Tatsächlich handelte es sich allerdings um einen Pkw Opel Adam Jam 1.4. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Sachverständigenkosten, die innerhalb des branchenüblichen Vergütungsrahmens liegen, sind erstattungsfähig**

AG Duderstadt, Urteil vom 23.09.2017, AZ: 11 C 54/17

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 118,61 € aus abgetretenem Recht. Der Klage wurde stattgegeben. ... [\(weiter auf Seite 4\)](#)

- **Keine Verweisung bei mittleren ortsüblichen Stundenverrechnungssätzen**

AG Rheinbach, Urteil vom 12.12.2017, AZ: 10 C 142/17

Die Parteien streiten über die Erstattungsfähigkeit restlicher Reparaturkosten auf fiktiver Basis nach einem Verkehrsunfall. Die Klägerin ließ für die Reparatur des Schadens an dem Fahrzeug einen Kostenvoranschlag einholen, der auf Grundlage der durchschnittlichen, ortsüblichen Stundenverrechnungssätze erstellt wurde. Die Beklagte meinte, die Klägerin müsse sich auf eine (noch) günstigere Werkstatt verweisen lassen und regulierte nur einen reduzierten Betrag. ... [\(weiter auf Seite 5\)](#)

- **Mietwagenkosten sind Berufsfeuerwehrmann auch bei geringer Nutzung des Pkw zu ersetzen**

AG Schwabach, Urteil vom 09.11.2016, AZ: 2 C 671/16

Die Parteien stritten um restliche Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 16.12.2013. Dem Grunde nach war die vollumfängliche Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherung des unfallverursachenden Fahrzeugs unstrittig. Im Streit standen nur noch die Mietwagenkosten. ... [\(weiter auf Seite 6\)](#)

- **Gebrauchtwagenverkauf per Internet – Mangel aufgrund Fehlens der nach öffentlichen Äußerungen zu erwartenden Beschaffenheit**

BGH, Urteil vom 27.09.2017, AZ: VIII ZR 271/16

Hintergrund

Der Beklagte inserierte auf der Onlineplattform mobile.de im Jahr 2015 einen gebrauchten Opel Slam 1.4 ecoFlex. Angegeben war eine Laufleistung von 5.000 km. Der Pkw wurde zu einem Preis von 10.990,00 € angeboten.

Tatsächlich handelte es sich allerdings um einen Pkw Opel Adam Jam 1.4. Dieses Modell ist im Verhältnis zum Opel Adam Slam geringwertiger ausgestattet. So besitzt die Variante Slam serienmäßig größere Felgen, eine Start-Stop-Automatik, andere Sitzbezüge und einen anderen Motor. Der Motor ecoFlex der Variante Slam hat einen deutlich niedrigeren Normverbrauch bei ansonsten gleichem Hubraum und gleicher Leistung. Der Preisunterschied zwischen beiden Ausstattungsvarianten beträgt bei einem Neuwagenkauf 1.245,00 €

Der Kläger besichtigte den Opel beim Beklagten und erwarb diesen sodann mit schriftlichem Vertrag vom 29.07.2015. Im Vertrag wurde der Pkw nur als „Opel“ mit der Typenbezeichnung „Adam“ beschrieben. Ein Hinweis auf eine bestimmte Ausstattungsvariante (Slam oder Jam) fehlte.

Der Vertrag beinhaltete nachfolgende Bestimmung:

„Der Verkäufer verkauft hiermit das nachstehend bezeichnete gebrauchte Kraftfahrzeug an den Käufer. Der Verkäufer übernimmt für die Beschaffenheit des verkauften Kraftfahrzeugs keine Gewährleistung.“

Infolge erfuhr der Kläger, dass er einen Opel Adam Jam erworben hatte. Hierauf forderte der Kläger letztendlich vor dem BGH (Vorinstanzen: AG Velbert, Urteil vom 08.04.2016, AZ: 12 C 314/15 und LG Wuppertal, Urteil vom 08.11.2016, AZ: 16 S 44/16) Wertminderung in Höhe von 2.000,00 € ein.

Der Kläger blieb in allen Instanzen erfolglos.

Aussage

Auch der BGH verneinte einen Anspruch des klagenden Käufers. Zwischen den Parteien sei es nicht zum Abschluss einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 Abs. 1 S. 1 BGB gekommen. An das Vorliegen einer solchen Vereinbarung seien strenge Anforderungen zu stellen. Eine solche Vereinbarung habe sich zunächst nicht aus der Vertragsurkunde ergeben.

Bei den Angaben in der bei mobile.de geschalteten Anzeige habe es sich allerdings um öffentliche Äußerungen im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 3 BGB gehandelt, sodass das Fehlen dieser Merkmale grundsätzlich einen Sachmangel begründen könnte.

Allerdings griff nach der Ansicht des BGH der Ausschluss der Gewährleistungsansprüche, welcher zwischen den Parteien vereinbart worden war. Bei einem allgemeinen Haftungsausschluss des Verkäufers für Sachmängel sei nicht generell die Auslegung geboten, dass sich der Ausschluss nicht auf die Haftung für Eigenschaften beziehe, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers erwarten könne.

Zwar sei in den Fällen einer (ausdrücklich oder stillschweigend) vertraglich getroffenen Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 1 BGB nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung ein daneben vereinbarter Haftungsausschluss für

Sachmängel dahin auszulegen, dass er nicht für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit, sondern nur für Mängel nach § 434 Abs. 1 S. 2 BGB gelten kann. Diese Rechtsprechung lasse sich jedoch nicht auf öffentliche Äußerungen über Eigenschaften der Kaufsache im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 3 BGB übertragen.

Der BGH begründet dies sodann sehr ausführlich, wobei die Kernaussage ist, dass das Fehlen öffentlicher Äußerungen gemäß § 434 Abs. 1 S. 3 BGB nach dem Gesetz nicht mit dem Fehlen einer Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 Abs. 1 S. 1 BGB gleichgesetzt werden kann. Das Fehlen öffentlicher Äußerungen zählt vielmehr zu den Beschaffenheiten nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB und danach ist ein Ausschluss der Gewährleistung unter bestimmten Umständen durchaus möglich.

Praxis

In der Praxis sollte der Kfz-Betrieb stets im Blick haben, dass er nicht nur für Beschaffenheitsvereinbarungen haftet, welche explizit im Kaufvertrag stehen, sondern unter Umständen auch eine Haftung für öffentliche Äußerungen begründet sein kann, welche zum Beispiel in der Internetanzeige getätigt wurden. Schon bei der Schaltung solcher Anzeigen ist also äußerste Vorsicht geboten. Es muss darauf geachtet werden, dass das zu verkaufende Fahrzeug korrekt bezeichnet wird.

Im vom BGH entschiedenen Fall halfen dem Händler mehrere Umstände:

Zunächst ging der BGH nicht von einem Verbrauchsgüterkauf aus. Es habe sich um ein Unternehmergeschäft gehandelt, sodass ein vollständiger Ausschluss von Sachmangelansprüchen möglich war.

Des Weiteren behandelte der BGH die Vereinbarung im Kaufvertrag nicht als Allgemeine Geschäftsbedingung. Der Haftungsausschluss scheiterte also nicht an einer AGB-Kontrolle. Ansonsten gilt für den Fall, dass in einem Kaufvertrag gleichzeitig ein Gewährleistungsausschluss und bestimmte Beschaffenheitsmerkmale stehen, dass der Gewährleistungsausschluss sich nicht auf diese Beschaffenheitsmerkmale erstreckt. Dies ergibt eine Auslegung des Vertrags. Was die eine Hand gibt, kann die andere nicht nehmen.

Dies gilt allerdings wiederum nicht bei öffentlichen Angaben. Hier greift der Sachmangelausschluss, wenn er denn aus sonstigen Gründen wirksam ist, sodass sich der Käufer nicht auf Ansprüche berufen kann. Jeder Fall bedarf also einer genauesten anwaltlichen Überprüfung, sodass dem Kfz-Betrieb im Fall der Anspruchsgeltendmachung durch den Kunden anzuraten ist, sofort Kontakt zu einem entsprechend versierten Verkehrsanwalt aufzunehmen.

- **Sachverständigenkosten, die innerhalb des branchenüblichen Vergütungsrahmens liegen, sind erstattungsfähig**

AG Duderstadt, Urteil vom 23.09.2017, AZ: 11 C 54/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 118,61 € aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Duderstadt bestätigt in seinen Entscheidungsgründen, dass die zur Schadenfeststellung erforderlichen Kosten eines Kfz-Sachverständigengutachtens grundsätzlich zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und vom Schädiger auszugleichenden Vermögensnachteilen gehören, wenn die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist.

Hierbei ist darauf abzustellen, welche Aufwendungen ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht ist der Geschädigte gehalten, den Aufwand zur Schadenbeseitigung in vernünftigen Grenzen zu halten.

Nur wenn der Geschädigte erkennen konnte, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige Preise für seine Tätigkeit verlangt, die die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen, gebietet das schadenrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot, einen zur Verfügung stehenden günstigeren Sachverständigen zu beauftragen.

Zu einer Recherche nach dem preisgünstigsten Sachverständigen war der Geschädigte nicht verpflichtet. Dem Geschädigten musste auch nicht die BFSK-Honorarbefragung bekannt sein.

Ein internes Honorartableau einer Kfz-Haftpflichtversicherung kann keine tragfähige Bemessungsgrundlage bilden, da es sich dabei um feste Honorarsätze handelt. Die übliche Vergütung der Kfz-Privatgutachter bewegt sich üblicherweise am Markt innerhalb einer gewissen Bandbreite.

Im vorliegenden Fall bewegten sich die von der Klägerin berechneten Honorarnebenkosten (noch) innerhalb des branchenüblichen Vergütungsrahmens und waren daher im Rahmen freier richterlicher Schadenbemessung als erforderlich und erstattungsfähig zu bewerten.

Praxis

Das AG Duderstadt stellt in seiner Entscheidung klar, dass ein internes Honorartableau einer Kfz-Haftpflichtversicherung keine tragfähige Bemessungsgrundlage bilden kann, wenn es lediglich feste Honorarsätze enthält. Die übliche Vergütung der Kfz-Privatgutachter bewegt sich marktüblich stets innerhalb gewisser Bandbreiten.

- **Keine Verweisung bei mittleren ortsüblichen Stundenverrechnungssätzen**
AG Rheinbach, Urteil vom 12.12.2017, AZ: 10 C 142/17

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Erstattungsfähigkeit restlicher Reparaturkosten auf fiktiver Basis nach einem Verkehrsunfall. Die Klägerin ließ für die Reparatur des Schadens an dem Fahrzeug einen Kostenvoranschlag einholen, der auf Grundlage der durchschnittlichen, ortsüblichen Stundenverrechnungssätze erstellt wurde. Die Beklagte meinte, die Klägerin müsse sich auf eine (noch) günstigere Werkstatt verweisen lassen und regulierte nur einen reduzierten Betrag.

Aussage

Das Gericht entschied, dass sich die Klägerin nicht auf die niedrigeren Löhne der Referenzwerkstatt verweisen lassen muss. Der Geschädigte ist – auch bei fiktiver Abrechnung – in den durch das Wirtschaftlichkeitsgebot und das Verbot der Bereicherung gezogenen Grenzen grundsätzlich frei in der Wahl und in der Verwendung der Mittel zur Schadenbehebung. Er ist weder dazu verpflichtet, sein Fahrzeug reparieren zu lassen noch es zur Reparatur in eine bestimmte Werkstatt zu geben. Es bleibt ihm überlassen, ob und auf welche Weise er sein Fahrzeug tatsächlich instand setzt.

Es stellt einen Eingriff in die Dispositionsfreiheit des Geschädigten dar, wenn er letztlich auf bestimmte Stundenverrechnungssätze der billigsten, von der Versicherung ausgesuchten Werkstatt beschränkt wäre.

Der Geschädigte beachtet das Gebot der Wirtschaftlichkeit ausreichend, wenn er der fiktiven Schadenabrechnung die üblichen und durchschnittlichen Stundenverrechnungssätze auf dem allgemeinen und regionalen Markt zugrunde legt.

Eine Verweisung ist nur möglich, wenn der Geschädigte eine Abrechnung auf der Basis regelmäßig wesentlich teurerer Stundenverrechnungssätze einer Markenwerkstatt begehrt. Diese Rechtsprechung war vorliegend nicht übertragbar, weil lediglich mittlere örtliche Stundenverrechnungssätze nach DEKRA und nicht die Stundenverrechnungssätze einer Markenwerkstatt zugrunde gelegt wurden.

Der zur Schadenbeseitigung erforderliche Betrag bemisst sich auch bei fiktiver Abrechnung danach, welche Reparaturkosten anfallen. Maßgeblich sind insoweit die durchschnittlichen ortsüblichen Sätze in der Wohngemeinde des Geschädigten.

Praxis

Auch das AG Rheinbach stellt in seiner Entscheidung klar, dass sich der zur Schadenbeseitigung erforderliche Betrag nach den durchschnittlichen Stundenverrechnungssätzen bestimmt und nicht nach den günstigsten. Dies hatte bereits das OLG München in seinem Urteil vom 13.09.2013 festgestellt (AZ: 10 U 859/13).

Der Geschädigte muss sich auch bei fiktiver Abrechnung nicht auf eine billigere Werkstatt verweisen lassen muss, wenn der Reparaturkalkulation bereits mittlere, ortsübliche Stundenverrechnungssätze einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde gelegt wurden (vgl. auch LG Düsseldorf, Urteil vom 13.01.2017, AZ: 22 S 157/16; AG Köln, Urteil vom 19.04.2016, AZ: 263 C 210/15).

- **Mietwagenkosten sind Berufsfeuerwehrmann auch bei geringer Nutzung des Pkw zu ersetzen**

AG Schwabach, Urteil vom 09.11.2016, AZ: 2 C 671/16

Hintergrund

Die Parteien stritten um restliche Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 16.12.2013. Dem Grunde nach war die vollumfängliche Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherung des unfallverursachenden Fahrzeugs unstrittig. Im Streit standen nur noch die Mietwagenkosten.

Das Fahrzeug des Klägers (Berufsfeuerwehrmann) war aufgrund des Unfalls nicht mehr verkehrssicher, was der Kläger jedoch zunächst nicht erkannte. Das Fahrzeug brachte der Kläger am 27.12.2013 in eine Reparaturwerkstatt und beauftragte sodann einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Fahrzeugs. Das Gutachten lag der Werkstatt am 02.01.2014 vor. Aufgrund des Urlaubs des Karosseriemitarbeiters wurde erst am 09.01.2014 mit der Reparatur begonnen, beendet wurde sie am 24.01.2014.

Für den Zeitraum vom 27.12.2013 bis 25.01.2014 mietete der Kläger ein Ersatzfahrzeug an, er legte mit diesem Fahrzeug 563 km zurück, ihm wurden Kosten in Höhe von 1.930,18 € in Rechnung gestellt.

Aussage

Zunächst stellt das AG Schwabach klar:

„Dem Kläger steht ein Anspruch auf Ersatz der vollen Mietwagenkosten für die Zeit vom 27.12.2013 bis 25.01.2014, also 30 Tage, zu. Dem Kläger sind für diese Zeit Mietwagenkosten von insgesamt 1.930,18 € entstanden, auf die die Beklagte 965,09 € bezahlt hat, so dass ein restlicher Anspruch in Höhe von 965,09 € besteht.“

Dem Kläger kann kein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht vorgeworfen werden. Auch bei der Auswahl der Werkstatt trifft den Kläger kein Verschulden.

„Bei der beauftragten Werkstatt handelt es sich um ein Autohaus, das für den VW-Konzern tätig ist und damit um eine sog. Fachwerkstatt. Der Kläger musste nicht damit rechnen, dass es hier zu einer längerandauernden Reparaturunterbrechung wegen des Urlaubs eines Mitarbeiters kommen würde. Grundsätzlich hat der Schädiger auch das sog. Reparaturrisiko oder Werkstattisiko zu tragen.“

Zwar hat der Kläger mit dem angemieteten Pkw während der Mietdauer nur 563 km zurückgelegt, was einer täglichen Laufleistung von 18,77 km entspricht, er benötigte das Auto aber allein schon deshalb, weil er sich als Berufsfeuerwehrmann auch außerhalb der regulären Dienstzeiten in Rufbereitschaft befindet.

Die Kosten des angemieteten Fahrzeugs waren vorliegend auch nicht unverhältnismäßig hoch, sodass der Kläger ersatzweise auf ein Taxi hätte verwiesen werden müssen.

Praxis

Nach herrschender Rechtsprechung kann sich zwar daraus, dass das angemietete Ersatzfahrzeug nur für geringe Fahrstrecken benötigt wird, ergeben, dass die Anmietung unwirtschaftlich war. Die Grenze wird hier regelmäßig bei einer täglichen Fahrleistung von 20 km bis 25 km gezogen.

Der BGH hat jedoch bereits mit Urteil vom 05.02.2013 (AZ: VI ZR 290/11) entschieden, dass im Einzelfall die Erforderlichkeit trotz einer geringen Fahrleistung zu bejahen sein kann, wenn der Unfallgeschädigte auf die ständige Verfügbarkeit des Fahrzeugs angewiesen ist.

So entschied das AG Schwabach auch in diesem Fall, in dem der Unfallgeschädigte wegen seiner Rufbereitschaft außerhalb der regulären Dienstzeiten das Ersatzfahrzeug ständig benötigte.